IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
FB Betriebs- und Branchenpolitik

23.03.2011

Transferkurzarbeit: Entschärfung der Zumutbarkeitsregelungen für Transferteilnehmende

1. Ausgangslage

Zum 1. Januar 2011 sind Neuregelungen bei der Transferkurzarbeit (§§ 216a und 216b SGB III) in Kraft getreten (siehe hierzu das FB-Info im Intranet vom 10.12.2010: http://intranet.bo-it.de/cps/rde/xbcr/intranet/transferleistungen_0168636.doc). Die IG Metall hat früh deutliche Kritik an den Neuregelungen geübt. Wesentliche Kernpunkte der Kritik sind:

- Kritik an der Anwendung der allgemeinen Zumutbarkeitsregelungen bei Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Transferteilnehmende. Hier hat die IG Metall deutlich gemacht, dass bei Teilnehmenden an einer Transfergesellschaft eine Vermittlung in prekäre Beschäftigung und Leiharbeitsverhältnisse inakzeptabel ist und damit das Transfergeschehen zu großen Teilen in Frage stellt wird;
- Kritik an der neu eingeführten Beratungspflicht der Betriebsparteien durch die BA: Hier besteht die Gefahr der Einmischung der BA in die Autonomie der Betriebsparteien/Tarifparteien bei den Verhandlungen über einen Interessenausgleich/Sozialplan zur Einrichtung von Transfermaßnahmen;
- Kritik an den in den Geschäftsanweisungen der BA formulierten Beispielen für integrationshemmende Inhalte eines Sozialplans zur Einrichtung von Transfermaßnahmen: Hier werden Inhalte wie z.B. Aufstockung auf mehr als 80% als integrationshemmend charakterisiert und so verbreitete gute Standards der IG Metall unterlaufen.

Diese Kritikpunkte hat die IG Metall schon im Gesetzgebungsprozess eingebracht, aber auch seit in Kraft treten des Gesetzes in vielfältigen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA deutlich gemacht. **Jetzt ist es auf Drängen der IG Metall zu einer Veränderung der Auslegung bei den Zumutbarkeitsregelungen gekommen, die zu einer Entschärfung des Vermittlungsdrucks in prekäre Beschäftigung führt.**

2. Veränderung der Auslegung zumutbarer Vermittlung

Hinsichtlich der Zumutbarkeitsregelungen wird künftig berücksichtigt, dass Transferteilnehmende nicht mit „normalen Arbeitslosen“ gleichgesetzt werden können. Bei der Beurteilung der Zu-

mutbarkeit eines Arbeitsangebots für Transferteilnehmende finden zukünftig die besondere Situation in der Transfergesellschaft und das Interesse der Transferteilnehmenden an einer dauerhaften Beschäftigung und einem vergleichbaren Einkommen Berücksichtigung: Zwar richtet sich die Zumutbarkeit von Stellenangeboten auch bei Transferteilnehmenden weiterhin nach den in § 121 SGB III für das Arbeitslosengeld konzipierten Grundsätzen. Allerdings soll es für Transferteilnehmende besondere Möglichkeiten geben, Vermittlungsangebote mit Verweis auf einen wichtigen Grund (§ 172 Abs. 3 Satz 3 SGB III) abzulehnen. Bei der Beurteilung, ob bei der Ablehnung eines Vermittlungsangebotes durch den betroffenen Arbeitnehmer dieser im Einzelfall auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 172 Abs. 3 Satz 3 SGB III verweisen kann, sollen in Zukunft die Besonderheiten des Transfergeschehens berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten lauten sinngemäß wie folgt:

Von einem wichtigen Grund im Sinne des § 172 Abs. 3 Satz 3 SGB III ist dann auszugehen, wenn

- *für die/den Transfer-Kug-Bezieher die individuelle restliche Verbleibdauer in der Transfergesellschaft länger ist als die Dauer der angebotenen befristeten Beschäftigung <u>oder</u>*
- *das erzielbare Bruttoarbeitsentgelt bei einem Vermittlungsvorschlag in ein Dauer- oder befristetes Arbeitsverhältnis die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts (Sollentgelt für die Transfer-Kug-Bemessung) in der Transfergesellschaft unterschreitet.*

Entsprechen Vermittlungsvorschläge für Stellenangebote nicht diesen Grundsätzen, so bleiben diese Vermittlungsvorschläge ohne Rechtsfolgenbelehrung, das heißt, ein abgelehnter Vermittlungsvorschlag entfacht nicht die Sanktion einer Sperrzeit.

Die BA wird im Laufe der Woche ihre örtlichen Dienststellen entsprechend informieren. Auch wenn diese Änderung nicht in vollem Umfang unseren Forderungen entspricht, trägt sie doch zu einer Entschärfung der Vermittlungsproblematik bei. Faktisch wird es in vielen Fällen dazu führen, dass eine Vermittlung in prekäre Beschäftigung und Leiharbeitsverhältnisse nicht erfolgt.

3. Arbeitsuchendmeldung bei Altfällen

Ab 1. Januar 2011 ist zwingend erforderlich, dass die Arbeitnehmer sich vor Übergang in die Transfergesellschaft Arbeit suchend melden müssen. Seitens einiger Arbeitsagenturen wurde die Auffassung vertreten, dass so genannte „Altfälle“, also Transferteilnehmende, deren Maßnahmen schon vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, sich nun Arbeit suchend melden müssten. Auf unsere Intervention hin wurde von der BA Folgendes bestätigt:

Die Neuregelungen zu den Transferleistungen sehen keine Übergangsregelungen vor. Dies bedeutet, dass diese Vorschriften nur in „Neufällen“ anzuwenden sind, die auch erst ab 1. Januar 2011 entstanden sind. Für die Frage der Neuregelung zur Arbeitsuchendmeldung (§ 216b Abs. 4 Nr. 4 SGB III) bedeutet dies für Transfer Teilnehmende, deren Maßnahmen vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, gelten die neuen Vorschriften zur Arbeitsuchendmeldung nicht.

Die örtlichen Agenturen für Arbeit sind hierüber informiert worden und haben diese Weisungslage der BA umzusetzen.

4. Weitere Aktivitäten der IG Metall

Auch in Hinblick auf die weiteren Kritikpunkte an der Neuregelung zur Transferkurzarbeit (insbesondere die Beratungspflicht und integrationshemmende Inhalte) will die IG Metall Verbesserungen erreichen. Für die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Änderungen sind die Geschäftsanweisungen (GA) der BA maßgeblich. Diese sollen bis Mitte des Jahres 2011 überarbeitet werden. Neben inhaltlichen Änderungen will die IG Metall erreichen, dass in den Agenturen für Arbeit vor Ort ein situationsadäquater Umgang bei der Umsetzung der GA und nicht ein „bloßes Abhaken“ der GA zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen erfolgt. Wir werden uns daher weiter aktiv und intensiv in den Prozess der Überarbeitung der Geschäftsanweisungen einbringen, um den gesetzlichen Spielraum zu nutzen und unseren Einfluss im Sinne der Interessen unserer Mitglieder geltend zu machen.